



KSA KOMMUNALER
SCHADENAUSGLEICH

der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen

Konrad-Wolf-Straße 91/92
13055 Berlin

<http://www.ksa.de>

Christian Rosenberger

Telefon: 030 42152-356

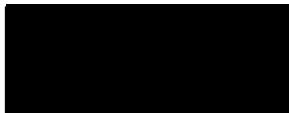
Telefax: 030 42152-8356

E-Mail:

[christian.rosenberger@ksa-
okv.de](mailto:christian.rosenberger@ksa-okv.de)

KSA · Kommunaler Schadenausgleich - 13048 Berlin

► Frau



05.10.2017

RO

1751013313-0009.doc

- **Unsere Schadennummer: 17 51 0 13313 RO** (Bitte stets angeben!)
Haftpflichtschaden [REDACTED] ./.. Große Kreisstadt Radebeul vom
21.07.2017
Ihr Zeichen: 133.3/906.51/28-17/Fähr

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

auch nach nochmaliger Prüfung können wir im Ergebnis lediglich auf unsere vorangegangene Entscheidung verweisen.

Die Straßenverkehrssicherungspflicht umfasst die Sorge für den verkehrssicheren Zustand der Straße. Das bedeutet nicht, dass die Straße gefahrlos und frei von allen Mängeln sein muss. Ein solcher Zustand lässt sich nicht erreichen. Immer wird daher die Feststellung einer schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht eine Gefahrenlage von einiger Erheblichkeit voraussetzen.

Umfang und Maß der Verkehrssicherungspflicht richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Art und Bedeutung des Verkehrsweges sowie der Stärke des Verkehrs. Eine vollständige Gefahrlosigkeit der öffentlichen Verkehrsflächen kann mit zumutbaren Mitteln nicht erreicht werden.

Im vorliegenden Falle stellte der Unfallbereich für Fußgänger bei Anwendung verkehrserforderlicher Sorgfalt keine unvermutete und unvorhersehbare Gefahrenstelle dar. Die Unebenheit konnte bei normaler Aufmerksamkeit auch mit einem beiläufigen Blick ohne weiteres rechtzeitig wahrgenommen werden, sodass die Fußgänger ihre Gehweise rechtzeitig darauf einstellen konnten.

Weiterhin ist das Aufstellen eines Warnschildes zur Erfüllung einer Sicherungspflicht ist nur dann und insoweit geboten, wenn eine Gefahrenstelle sonst nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden kann.

- Im vorliegenden Fall war dies entbehrlich, da sich der Unfall hier bei Tageslicht ereignet hat und die örtlichen Gegebenheiten ohne weiteres erkennbar waren.

Ergänzend sei hinzugefügt, dass eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nur dann anzunehmen ist, wenn völlig unerwartete oder völlig atypische Gefahrenquellen vorhanden sind, mit denen auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer nicht rechnen muss. Bei der hier in Rede stehenden Unebenheit ist jedoch nicht von einer atypischen Gefahrenquelle auszugehen, so dass auch eine Beseitigungspflicht seitens unseres Mitgliedes nicht besteht.

Das BGH-Urteil, auf welches Sie im vorliegenden Fall deuten, ist mit dem hier in Rede stehenden Sachverhalt nicht vergleichbar, da das Land Berlin sich mit seinem Landesstraßengesetz Pflichten auferlegt hat, die sich aus dem sächsischen Landesstraßengesetz nicht ergeben. So heißt es z.B. in § 7 Abs.2 Satz 2 BerlStrG, es sei für eine alsbaldige Wiederherstellung des verkehrssicheren Zustandes der Straße zu sorgen, was nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b des zitierten Gesetzes auch die Gehwege betrifft. Der BGH führt aus, nach der konkreten landesrechtlichen Regelung, also den im Sächsischen Straßengesetz nicht zu findenden Klauseln, komme es auf die Erkennbarkeit der Gefahrenlage nicht an. Das Land Berlin habe jedenfalls gegen die ihm ausdrücklich auferlegte und über die Verweisung in § 7 Abs.6 Satz 2 BerlStrG zum Inhalt seiner Straßenverkehrssicherungspflicht gemachte Verpflichtung verstoßen, für die alsbaldige Wiederherstellung zu sorgen.

Soweit Urteile aus anderen Bundesländern existieren, in denen wegen der Erkennbarkeit der unfallursächlichen Gefahrenstelle eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verneint worden sei, kommt es auf diese Entscheidungen bereits angesichts der ausdrücklichen landesrechtlichen Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 5 Abs.6 Satz 2 des BerlStrG nicht an. Hier hebt der BGH also noch einmal hervor, dass seine Entscheidung die speziellen Berliner rechtlichen Verhältnisse betrifft und in anderen Bundesländern mit anderen Landesstraßengesetzen nicht gilt.

Grundsätzlich ist zudem jeder Verkehrsteilnehmer verpflichtet die von Ihm genutzte Fläche hinreichend zu beobachten und sich ggf. auf die von dort ausgehenden Gefahren einzustellen und diesen selbst zu begegnen.

Offensichtlich war jedoch ein Verstoß Ihrer Mandantschaft gegen das „Sichtgehebot“ ursächlich, da angesichts der Ausmaße der vermehrten Anhebungen des Asphalts durch die Wurzeln der die Straße säumenden Bäume die Unfallstelle vor sich selbst gewarnt hat.

—
—
—
—
—
▶ Letztendlich ist unser Mitglied auch für den Sonnenstand haftungsrechtlich nicht verantwortlich. Es hätte daher an Ihnen gelegen sich auf die Blendwirkung der Sonne einzustellen.

—
—
—
—
—
Eine Schadenregulierung ist daher nach wie vor ausgeschlossen.

—
Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Christian Rosenberger